

Stadt Ibbenbüren

Beb. Pl. Nr. 64 "Naturerlebnispark - Dörenthe"

Textliche Festsetzungen - gemäß § 9(1) BauGB

- Das Sondergebiet dient der Unterbringung eines Naturerlebnisparkes mit integriertem Gartenbaubetrieb
 - Zulässig sind
 - Anlagen, die direkt dem Betrieb und der Unterhaltung eines Naturerlebnisparkes dienen
 - die Produktion, die Lagerung, die Verarbeitung, der Versand und der direkte Verkauf von natürlichen Gartenartikeln, z.B. Pflanzen, etc.
 - Stellplatzanlagen, die einem Naturerlebnispark, einem Gartenbaubetrieb und als Wanderparkplatz dienen
 - Beobachtungsanlagen, die sich hinsichtlich ihrer Baumasse und Bauweise, z.B. Holzkonstruktion, Dachbegrünung, etc., in die natürliche Umgebung einfügen (auch außerhalb der Baugrenzen).
 - Ausnahmsweise können zugelassen werden
 - insgesamt 2 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen, sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die einem Naturerlebnispark oder einem Gartenbaubetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 - Schank- und Speisewirtschaften, die vorwiegend der Versorgung der Besucher eines Naturerlebnisparkes dienen. Hierzu zählen auch Kioske und Andenkenstände soweit sie in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind
 - in deutlich untergeordnetem Umfang der Verkauf auch nicht natürlicher Gartenartikel wie z.B. Teichfolien, Blumentöpfe, Garteneinrichtungsartikel, Baumaterialien zur Gartengestaltung, etc. (max. 600 qm).
 - Die mit einem Erhaltungsgebot gekennzeichneten Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Bei natürlichem Ausfall ist entsprechender Ersatz zu pflanzen. Wallhecken sind im Rahmen der übliche Pflege und Unterhaltung nur abschnittsweise auf den Stock zu setzen.
 - Die mit einem Pflanzgebot gekennzeichneten Flächen sind als Wallhecke mit heimischen und standortgerechten Laubgehölzen zu entwickeln. Die Breite des Walles wird auf 5,0 m und die Höhe auf 0,8 m festgelegt.
 - Bei Anpflanzungen ist mindestens ein Anteil von 50% heimischer und standortgerechter Pflanzen vorzusehen.
 - Wegeführungen innerhalb des Naturerlebnisparkes sind als "Hohlwege" so zu gestalten, daß Beeinträchtigungen der "Naturbereiche" durch Besucher minimiert werden.
 - Auf privaten und öffentlichen Stellplatzanlagen ist mindestens ein großkroniger heimischer Laubbaum je 4 Stellplätze zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Aufgrund der gewünschten Biotopvernetzungen dürfen Einfriedigungen nur in "durchlässiger" Form errichtet werden. Sie dürfen maximal 2,0 m hoch sein und müssen mindestens 0,2 m Abstand zum gewachsenen Boden freihalten. Wälle dürfen maximal 2,0 m hoch und müssen partiell so abgeflacht sein, daß die sperrende Wirkung regelmäßig durchbrochen wird.
 - Werbeanlagen sind nur an der Stelle der Leistung zulässig, ausgenommen hiervon sind einzelne, einheitlich gestaltete Hinweisschilder, die gruppenweise zusammengefaßt sind. Großflächige Werbeanlagen sind bis zu einer Größe von 5,0 qm zulässig. Größere Werbeanlagen sind zulässig, wenn 4% der Gebäudefläche nicht überschritten werden. Werbeausleger sind nur bis zu einer Größe von 1,5 qm zulässig. An baulichen Anlagen, die keine Gebäude sind (Schornsteine, Dachaufbauten, Pylone etc.), sind Werbeanlagen nur ausnahmsweise zulässig, wenn sie eine Größe von 5,0 qm und eine Höhe von 10,0 m nicht überschreiten. Reflektierende, sich bewegende, farbeleuchtende und automatisch in kurzen Abständen ein- bzw. ausschaltbare Werbeanlagen sind unzulässig.
- zu 2.
- Beobachtungsanlagen, die an den Wasserflächen unterhalb des Wasserspiegels errichtet werden und zur Landseite hin im wesentlichen eingegründ sind (auch außerhalb der Baugrenzen).

Hinweise

- zur Durchführung von Bauvorhaben für Bauherren/Bauherrinnen, Entwurfsverfasserinnen/Entwurfsverfasser bzw. für die Baugenehmigungsbehörde zwecks Aufnahme in den Bauschein -
- Die Anpflanzungen gemäß den Festsetzungen im Bebauungsplan sind innerhalb eines Jahres nach Verwirklichung der Hauptnutzung vom jeweiligen Grundstückseigentümer auszuführen und dauerhaft zu erhalten.
 - Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelrunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westf. Museum für Archäologie/Amt für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-252), unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
 - Die Durchführung aller bodeneingreifenden Bauarbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der staatl. Kampfmittelräumdienst zu verständigen. 0251/7795140 - Techn. Einsatzleitung (von 07.30 Uhr bis 08.30 Uhr) 0251/4112505 - nach Dienst, bei aktuellen Munitionsfunden.
 - Sofern Werbeanlagen längs der freien Strecke der L 591 errichtet werden sollen, ist in jedem Einzelfall die Zustimmung/Genehmigung der Straßenbauverwaltung gemäß § 25 Straßen- und Wegegesetz NRW einzuholen.
 - Für Maßnahmen, die am oder in der Nähe des Denkmals ausgeführt werden und dessen Erscheinungsbild ändern, ist nach § 9 DSchG eine Benachteiligung mit der Unteren Denkmalbehörde der Stadt Ibbenbüren erforderlich.

Hinweis:
"Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und VDI-Richtlinien) können während der Dienststunden bei der Stadt Ibbenbüren, Fachdienst Stadtplanung, 7. Etage, Rathaus, Alte Münsterstraße 16, 49477 Ibbenbüren eingesehen werden."

Beschluss des Rates vom 19. September 2012
Veröffentlicht in der IVZ am 29. September 2012

gez. Steingröver
Bürgermeister

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichnungsverordnung vom 18.12.1990

Ibbenbüren, den

Dr. Zimmerberg
Öffentlich best. Vermessungs-Ing

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren ist gemäss § 3 (2) BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen worden am 16.06.1994

gez. Bolsmann
Bürgermeister

gez. Verhoeven-Steinhardt
Ratsmitglied

Entwurf mit Begründung hat gemäss § 3 (2) BauGB öffentlich ausgelegen vom 05.08.1997 bis 05.09.1997

Ibbenbüren, den 05.09.1997

Der Bürgermeister
i.V.
gez. Michels
Stadtbaurat

Vom Rat der Stadt Ibbenbüren gemäss § 10 BauGB als Satzung beschlossen am 18.06.1998

Ibbenbüren, den 18.06.1998

gez. Bolsmann
Bürgermeister

gez. Ahmann
Schriftführer

Unter Bezugnahme auf meine Verfg. vom Az. werden Verletzungen von Rechtsvorschriften gem. § 11 (3) BauGB nicht geltend gemacht

Münster, den

Bezirksregierung Münster
i.A.
Oberregierungsbourat

Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und Auslegung des Bebauungsplanes einschl. Begründung gem. § 10 (3) BauGB bekanntgemacht am 04.07.1998

Ibbenbüren, den 06.07.1998

gez. Bolsmann
Bürgermeister

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141) zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1997 (BGBl. I. S. 2902)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.1996 (GV NW S. 124)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I. S. 58)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132) zuletzt geändert durch das Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466)

Landesbauordnung NRW (BauO NRW) vom 07.03.1995 (GV NW S. 218)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.03.1987 (BGBl. I. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.1997 (BGBl. I. S. 2141)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NW S. 926)

Zeichenerklärung:

Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

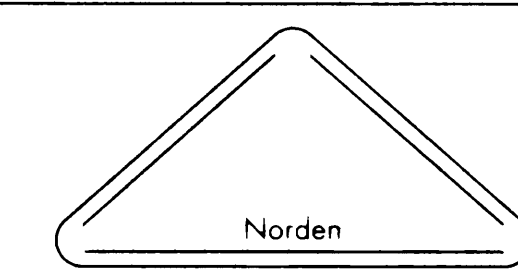
- | | |
|-------|--|
| SO | Sondergebiete, die der Erholung dienen |
| GR | Grundfläche - als Höchstmaß - |
| II | Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß - |
| FH | Firsthöhe - als Höchstmaß über vorh. Gelände - |
| TH | Traufhöhe - als Höchstmaß über vorh. Gelände - |
| - - - | Baugrenze |
| □ | Straßenverkehrsflächen |
| □ | Straßenbegrenzungslinie |
| ○ | Pflanzgebot für Bäume |
| □ | Flächen für Wald |
| □ | Erhaltungsgebot für Gehölze |
| □ | Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen |
| St | Umgrenzung von Flächen für Stellplätze |
| □ | Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung |
| □ | Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans |
| D | Denkmal (A 87) |
| □ | Wasserflächen |
| □ | Sichtdreiecke sind zwischen 0,8 m und 2,5 m von ständiger Sichtbehinderung freizuhalten |
| □ | Flächen für die Abwasserbeseitigung |
| □ | Flächen für die Wasserwirtschaft |
| □ | Abwasser |
| □ | Gewässer mit Kennzeichnung und Flussrichtung (nachrichtliche Übernahme) |

ibb
stadt Ibbenbüren

Der Bürgermeister
Stadtplanungsamt
Alte Münsterstraße 16 49477 Ibbenbüren
Telefon (05451) 931-0 Telefax (05451) 931-198



Auszug aus der topographischen Karte 3712 Ibbenbüren
Maßstab 1 : 25 000



Beb. Pl. Nr. 64 "Naturerlebnispark - Dörenthe"

- Entwurf zur Offenlegung gemäß § 3 (2) BauGB
- einschließlich Änderungen lt. § 13 BauGB
- Satzungsentwurf vom 18. Juni 1998

Stadtplanungsamt
gez. Thiele